

Benützungsordnung für das Sitzungszimmer

vom 27. April 2026

Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Das Sitzungszimmer in der Stadthalle Bülach bietet Platz für rund 200 Personen und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen.

In der Benützungsordnung des Sitzungszimmers werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benutzer und die Gebührenpflicht festgehalten.

Benutzungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.

2. Ausstattung

- 10 Tische
- 60 Stühle
- Präsentationsmonitor 85 Zoll
- Weiteres Material wie Stehtische, Pinnwände, Flipcharts etc. kann via Sekretariat Stadthalle dazu gemietet werden.

3. Anfahrt/Parkplätze

- Auf dem Parkplatz der Stadthalle Bülach stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

4. Tarif

- Die Benützungsgebühr für einen halben Tag sowie Abend beträgt 150 Franken und für einen ganzen Tag 200 Franken, inkl. MwSt. Die Gebühr ist per Rechnung zu begleichen. Im Benützungspreis inbegriffen sind die Raumbenützung, die Mobiliar- und WC-Benützung. Abfallentsorgung ist Sache der Benutzerin bzw. dem Benutzer.

5. Besichtigung

Eine Besichtigung des Sitzungszimmers kann mit dem Sekretariat Vereinbarungen vereinbart werden.

6. Übergabe und Rücknahme

- Bis zum Erhalt der Reservationsbestätigung gilt eine Reservation des Sitzungszimmers als provisorisch.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt. Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenutzerin bzw. Nachbenutzer gefunden wird.
- Die Übergabe und Rücknahme des Sitzungszimmers inkl. Schlüssel erfolgen nach Vereinbarung mit dem Sekretariat Vereinbarungen. Das Abholen des Schlüssels ist mindestens 3 Tage vor dem Benützungstag telefonisch oder schriftlich mit dem Sekretariat abzusprechen.

7. Generelle Benützungsbedingungen

- Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Sitzungszimmer für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es gilt Rauchverbot und es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege im Sitzungszimmer immer frei sind. Für Dekorationen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht von der Benutzerin bzw. dem Benutzer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.
- Vor Verlassen des Sitzungszimmers sind sämtliche Lichter auszuschalten und die Tür abzuschliessen.
- Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

8. Ruhe und Ordnung

- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

****Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach über die Ruhezeiten:**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr

Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

9. Reinigung

- Das Sitzungszimmer, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Grobe Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen an den WC-Anlagen werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.

10. Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- In der Waldhütte gilt ein Rauchverbot.
- Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

11. Haftung und Versicherung

Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer allein. Beschädigungen im Sitzungszimmer samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche, im Zusammenhang mit der Benutzung verursachten Schäden, haftet die Benutzerin bzw. Benutzer allein. Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Benutzung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist die Benutzerin bzw. der Benutzer kausal haftpflichtig.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

13. Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind durch die Stadtpolizei Bülach bewilligungspflichtig:

- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Das Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung online bei der Stadtpolizei Bülach eingereicht werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Benützerin bzw. den Benutzer bindend.

Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen. Zusatzaufwendungen werden der Benützerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 27.04.2026 in Kraft gesetzt.